

Satzung des Islandpferd Reitverein Siegerland e.V.



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Islandpferde Reitverein Siegerland e.V. mit Sitz in Siegen ist in das Vereinesregister bei dem Amtsgericht in Siegen eingetragen. Der Verein ist über den Landesverband Westfalen-Lippe Mitglied des Islandpferde Reit- und Züchterverbandes e.V. (IPZV).

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1. Das Reiten auf Islandpferden im Sinne des Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsports und der freien Jugendhilfe
 - 1.2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass
 - 1.3. Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht
 - 1.4. Ausbildung von Richtern und Ausbildern sowie das Abhalten von Lehrgängen
 - 1.5. Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß Islandpferde-Prüfungs-Ordnung (IPO)
 - 1.6. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - 1.7. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Bundesrepublik.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGBl S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 12)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; Personen im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder.

Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung und die darin verankerten Zwecke an.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Islandferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennen die Mitglieder die Satzung und die IPO des Dachverbandes der Islandpferde-Reiter und Züchter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 01. Oktober des Jahres eingeschrieben schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - 3.2. gegen die Belange des Tierschutzes verstößt,
 - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete

Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2 der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird, oder wenn 10 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Beschluss von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird durch Stimmzettel gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. Kinder haben kein Stimmrecht, Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- 8.1 die Wahl des Vorstandes
- 8.2 die Wahl von zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und für zwei Jahre gewählt werden
- 8.3 die Jahresergebnisrechnung
- 8.4 die Entlastung des Vorstandes
- 8.5 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- 8.6 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 8.7 die Anträge wie vorgesehen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1. der Vorsitzende
 - 2.2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3. der Schriftführer
 - 2.4. der Schatzmeister
 - 2.5. der Sportleiter
 - 2.6. der Jugendleiter
 - 2.7. der Zuchtwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende und seine Stellvertretung. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die Stellvertretung im Falle der Verhinderung den Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder seine Stellvertretung während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
3. die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11 Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die IPO und die reiterliche Disziplin sowie das Tierschutzgesetz können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlich oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Vorstand aus. Gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen steht der Beschuldigten / dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zu Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum weiteren Verfahren werden in der IPO, im Teil der Rechtsordnung, geregelt.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem IPZV (Islandpferde-Reit- und Züchterverband e.V., Bad Homburg v. d. H.) ersatzweise der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.